

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 21 vom 04.07.2012 S. 1185; Änd. AM I Nr. 7 vom 12.02.2015 S. 59, Änd. AM I 35/07.06.2016, S. 1060, Änd. AM I/9 v. 13.03.2017 S. 102, Änd. AM I/45 v. 15.09.2017 S. 1169, Änd. AM I/59 v. 11.12.2019 S. 1394

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 20.11.2019 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 10.12.2019 die fünfte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1185), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 31.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2016 S. 1169), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Studiengang „Master of Education“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Master of Education“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Auswahlkommissionen für den Master-Studiengang

- (1) Der Geschäftsbereich Lehre und Studium der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit.

(2) ¹Der Vorstand der ZEWIL bestellt Auswahlkommissionen, denen jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals oder der Hochschullehrergruppe angehören, und zwar je ein Mitglied aus einer der beiden Fachwissenschaften/Fachdidaktiken einer Bewerberin oder eines Bewerbers sowie ein Mitglied aus den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie) oder den Fachdidaktiken, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und der Hochschullehrergruppe beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben einer Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- c) Entscheidung über Zugang und Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

II. Zugangsberechtigung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in einem Studiengang, der die fachwissenschaftlichen Inhalte zur Lehre in den gymnasialen Unterrichtsfächern vermittelt hat, abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte

Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Der Zugang ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt:

- a) mindestens eines der Studienfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Spanisch, Chemie, Biologie oder Physik sein;
- b) weitere Studienfächer können ausschließlich Chinesisch als Fremdsprache, Erdkunde, evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Philosophie, Politik/Wirtschaft, Russisch, Sport sowie Werte und Normen sein;
- c) die Studienfächer Chemie und Biologie müssen mit einem anderen Studienfach im Sinne des Buchstaben a) kombiniert werden;
- d) abweichend von Buchstaben a) und c) ist eine andere Kombination der Studienfächer im Sinne der Buchstaben a) und b) zulässig, sofern eine Ausnahmegenehmigung des niedersächsischen Kultusministeriums vorgelegt wird. ²Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ³Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in zwei nach Satz 1 kombinierbaren Studienfächern, für die die Zulassung beantragt wird, sowie in dem Professionalisierungsbereich im Umfang von insgesamt wenigstens 150 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits), darunter:

- Leistungen in einem der Studienfächer nach Satz 1 im Umfang von wenigstens 55 Anrechnungspunkten,
- Leistungen in einem anderen Studienfach nach Satz 1 im Umfang von wenigstens 40 Anrechnungspunkten,
- Leistungen in den fachdidaktischen Grundlagen in zwei Unterrichtsfächern im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten,
- Leistungen in den Grundlagen der Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 12 Anrechnungspunkten,
- ein erfolgreich absolviertes außerschulisches Praktikum von mindestens 4 Wochen,
- ein erfolgreich absolviertes mindestens fünfwöchiges Schulpraktikum.“

⁴Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von drei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung sowie eine darauf beruhende Einschreibung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von drei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen

Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 22 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber für die Studienfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Griechisch, Latein, Russisch und Spanisch müssen Sprachkenntnisse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nachweisen:

a) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Chinesisch als Fremdsprache, deren Muttersprache nicht das moderne Hochchinesisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des modernen Hochchinesisch verfügen. Ausreichende Sprachkenntnisse werden durch eine bestandene Prüfung auf dem Niveau 5 des Hànyǔ Shuǐpíng Kǎoshì (HSK) nachgewiesen; anstelle des Nachweises einer HSK-Prüfung können die erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau 5 des HSK durch die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungstest der Georg-August-Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachgewiesen werden:

aa) Der Eignungstest findet wenigstens einmal innerhalb von zwei Semestern statt; die Termine werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht.

ab) Der Eignungstest umfasst eine schriftliche Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten).

ac) Die Bewerberin oder der Bewerber muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen. Dies umfasst die Beherrschung von ca. 1800 Schriftzeichen (Kurz- und Langzeichen), im Einzelnen folgende Nachweise:

1) Hören: Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Hauptpunkte von Redebeiträgen und Vorträgen verstehen, wenn ihr oder ihm das Thema dem Grunde nach vertraut ist. Sie oder er kann Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus ihrem oder seinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformationen entnehmen, sofern Standardsprache gesprochen wird.

2) Sprechen: Die Bewerberin oder der Bewerber kann zu zahlreichen Themen aus ihren oder seinen Interessengebieten eine klare und detaillierte mündliche Darstellung geben. Sie oder er kann ihren oder seinen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

3) Lesen: Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; sie oder er kann Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen, in denen die

Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten.

- 4) Schreiben: Die Bewerberin oder der Bewerber kann über eine Vielzahl von Themen, die sie oder ihn interessieren, klare und detaillierte Texte schreiben. Sie oder er kann in einem Aufsatz oder Bericht Informationen wiedergeben oder Argumente und Gegenargumente für oder gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen. Sie oder er kann Briefe schreiben und darin die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen.

ad) Der Vorstand des Ostasiatischen Seminars der Georg-August-Universität beschließt das Nähere zur Durchführung des Tests, insbesondere Form und Frist der Anmeldung sowie die Durchführungstermine, und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

ae) Der Eignungstest kann im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden.

b) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Englisch, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.

Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. Als Nachweis dienen insbesondere:

ba) UNICert®: mind. Zertifikat UNICert® III;

bb) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;

bc) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;

bd) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;

be) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;

bf) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

c) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Französisch, deren Muttersprache nicht Französisch ist, müssen Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

d) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Griechisch müssen die für den Master-Studiengang erforderlichen Kenntnisse in den Alten Sprachen durch Graecum und Latinum nachweisen.

e) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Latein müssen die für den Master-Studiengang erforderlichen Kenntnisse in den Alten Sprachen durch Graecum und Latinum nachweisen.

f) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Russisch, deren Muttersprache nicht Russisch ist, müssen Kenntnisse der russischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die russische Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

g) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Spanisch, deren Muttersprache nicht Spanisch ist, müssen Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

h) Die Nachweise nach Buchstaben a bis c sowie f und g dürfen in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang erlangt worden sein. Die Nachweise nach Buchstaben a bis g sind bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 31.03. gegenüber dem Geschäftsbereich Lehre und Studium der ZEWIL zu erbringen; die Nachweise sind Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über hervorragende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH 3. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache Niveau DSH-3 durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis

über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15. November, bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15. Mai zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen neun Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 4 aufgehoben

III. Auswahlverfahren

§ 5 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- oder Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang ist über ein Online-Portal zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls in Form beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis hervorragender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;

- d) gegebenenfalls ein Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang mit lehramtbezogenem Profil bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze in einem der folgenden Studienfächer zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze an diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben:

- a) Deutsch,
- b) Englisch,
- c) Französisch,
- d) Latein,
- e) Mathematik,
- f) Spanisch,
- g) Chemie,
- h) Biologie,
- i) Informatik
- j) Physik.

²Die Zuordnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem Studienfach richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Studienfächern. ³Die Zulassung in einem Studienfach nach Satz 1 gilt zugleich für das weitere Studienfach, für das eine Bewerberin oder ein Bewerber den Zugang und die Zulassung beantragt, sofern tatsächlich ein Auswahlverfahren durchgeführt wurde. ⁴Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Zulassung für zwei zulassungsbeschränkte Studienfächer beantragt, wird in beide Auswahlverfahren einbezogen; sie oder er erhält eine Zulassung zu beiden Studienfächern, sobald sie oder er für eines der beiden Studienfächer zugelassen wird.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,

b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

„(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 46 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Auf Grund der Note des Bachelorabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses werden Punkte wie folgt vergeben:

| | |
|-----------------------------------|------------|
| 1,0 bis einschließlich 1,1 | 25 Punkte, |
| größer 1,1 bis einschließlich 1,2 | 24 Punkte, |
| größer 1,2 bis einschließlich 1,3 | 23 Punkte, |
| größer 1,3 bis einschließlich 1,4 | 22 Punkte, |
| größer 1,4 bis einschließlich 1,5 | 21 Punkte, |
| größer 1,5 bis einschließlich 1,6 | 20 Punkte, |
| größer 1,6 bis einschließlich 1,7 | 19 Punkte, |
| größer 1,7 bis einschließlich 1,8 | 18 Punkte, |
| größer 1,8 bis einschließlich 1,9 | 17 Punkte, |
| größer 1,9 bis einschließlich 2,0 | 16 Punkte, |
| größer 2,0 bis einschließlich 2,1 | 15 Punkte, |
| größer 2,1 bis einschließlich 2,2 | 14 Punkte, |
| größer 2,2 bis einschließlich 2,3 | 13 Punkte, |
| größer 2,3 bis einschließlich 2,4 | 12 Punkte, |
| größer 2,4 bis einschließlich 2,5 | 11 Punkte, |
| größer 2,5 bis einschließlich 2,6 | 10 Punkte, |
| größer 2,6 bis einschließlich 2,7 | 9 Punkte, |
| größer 2,7 bis einschließlich 2,8 | 8 Punkte, |
| größer 2,8 bis einschließlich 2,9 | 7 Punkte, |
| größer 2,9 bis einschließlich 3,0 | 6 Punkte, |
| größer 3,0 bis einschließlich 3,1 | 5 Punkte, |
| größer 3,1 bis einschließlich 3,2 | 4 Punkte, |
| größer 3,2 bis einschließlich 3,3 | 3 Punkte, |

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| größer 3,3 bis einschließlich 3,4 | 2 Punkte, |
| größer 3,4 bis einschließlich 3,5 | 1 Punkt, |
| größer 3,5 bis einschließlich 4,0 | 0 Punkte. |

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung im Auswahlgespräch gemäß § 7 werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Umfang der Erfahrungen in für das Master-Studium relevanten schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Praxiserfahrung umfasst

| | |
|--------------------|-----------|
| mehr als 15 Wochen | 7 Punkte, |
| 10 - 15 Wochen | 5 Punkte, |
| 9 Wochen | 3 Punkte, |
| bis zu 8 Wochen | 0 Punkte. |

bb) Je nach Art der Reflexion über die in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

| | |
|-------------------|-----------|
| sehr überzeugend | 7 Punkte, |
| überzeugend | 5 Punkte, |
| wenig überzeugend | 3 Punkte, |
| kaum überzeugend | 0 Punkte. |

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

| | |
|-------------------|-----------|
| sehr überzeugend | 7 Punkte, |
| überzeugend | 5 Punkte, |
| wenig überzeugend | 3 Punkte, |
| kaum überzeugend | 0 Punkte. |

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15. November, bei Einschreibung zum Sommersemester

bis zum Ablauf des 15. Mai zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen neun Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den eingesetzten Auswahlkommissionen durchgeführt.

(2) Für die Durchführung des Gesprächs gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten; das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der jeweiligen Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Eignungsparameter nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b).

(4) Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b).

(5) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, erneut an einem Auswahlverfahren teilzunehmen.

(6) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Das vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 6 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b) sowie des § 2 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im

Fälle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 5 und 6 durchgeführt.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15. November (Wintersemester) bzw. am 15. Mai (Sommersemester) abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. (Wintersemester) bzw. spätestens am 30.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2008 (Amtliche Mitteilungen 12/2008 Seite 685), zuletzt geändert am 28.07.2010 (Amtliche Mitteilungen 16/2010 S. 1118), außer Kraft.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 ist der Zulassungsantrag unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare schriftlich zu stellen und muss gemeinsam mit den nach § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen innerhalb der in § 5 Abs. 1 bestimmten Frist bei der Universität eingegangen sein, wenn ein Online-Zulassungsantrag nicht bereitgestellt wird; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben.